

## **Richtlinie**

### **für die Nutzung des Hinweisgebersystems**

### **der Stadt Kronberg im Taunus**

In dieser Richtlinie wird dargelegt, wie die Stadt Kronberg im Taunus das zum 01.12.2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) umgesetzt hat. Insbesondere die Rechte und der Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sowie Informationen über den Umgang mit eingehenden Hinweismeldungen sind für die Stadt Kronberg im Taunus wichtige Themen, über die diese Richtlinie informieren soll. Kontaktdaten zur Meldestelle finden sich am Ende dieses Dokuments.

Die Stadt Kronberg im Taunus ist gemäß § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zur Einrichtung einer internen Meldestelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber vom 01.12.2023 an verpflichtet.

Sollten Sie als angehende, aktuelle oder ehemalige Mitarbeitende der Stadt Kronberg im Taunus Kenntnisse über mögliche Verstöße gegen Gesetze und Ordnungen durch die Stadtverwaltung haben, können Sie dies über die interne Meldestelle der Stadt Kronberg im Taunus melden.

#### **Rechtsicherheit und Vertraulichkeit**

Der gesetzliche Schutz gilt für hinweisgebende Personen, sofern die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder der Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen und die Informationen Regelverstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder der Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

Repressalien und jedwede Vergeltungsmaßnahme gegenüber hinweisgebenden Personen sind untersagt. Maßnahmen gegen Arbeitnehmende dürfen nicht im Zusammenhang mit deren Hinweisen zur Aufdeckung von Missständen stehen.

Sollten Sie Kenntnisse über mögliche Verstöße besitzen, bei denen Sie dennoch befürchten, dass die Stadt Kronberg im Taunus keine wirksame Abhilfe schaffen kann oder Sie selbst bei einer Meldung das Ziel von Repressalien werden könnten, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an eine externe Meldestelle zu wenden.

Unter anderem ist dies über die Meldestelle des Bundesamts für Justiz möglich. Sie ist über den folgenden Link abrufbar:

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes.html>

Die interne Meldestelle stellt die Einhaltung des Vertraulichkeitsgebots gemäß § 8 HinSchG sicher. Jeder Hinweis und jede Information werden unter dem Gebot der Vertraulichkeit behandelt.

Die Identität der hinweisgebenden Personen, sowie die personenbezogenen Daten Dritter, die in einer Meldung benannt werden, werden ausschließlich den bearbeitenden Personen der internen Meldestelle oder den Personen, die für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind und solchen Personen, die bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen, bekannt.

Bitte beachten sie allerdings, dass der Schutz Ihrer Daten als Hinweisgeberin oder Hinweisgeber nicht gleichbedeutend mit einer anonymen Mitteilung ist (vgl. § 16. Abs 1 Hinweisgeberschutz). Wenn Sie sichergehen möchten, eine Meldung anonym einzureichen, steht Ihnen hierzu der Postweg offen. Die Stadt Kronberg im Taunus kann dann allerdings weder Rückfragen stellen, noch die aus dem Hinweisgeberschutzgesetz resultierenden Rückmeldepflichten an Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber wahren.

#### Grundsätzliche Hinweise:

Eingerichtete Meldekanäle: - [hinweisgeber@kronberg.de](mailto:hinweisgeber@kronberg.de) / 06173 703 1079

- Persönlicher Kontakt auf Wunsch d. Hinweisgebers
- Postalischer Eingang unter Verweis auf
- „Hinweisgeberschutzgesetz“, „zu Händen Frau Arharbi / Herr Schildger“

Wenn Meldung eingeht: Frist zur Bestätigung des Erhalts von 7 Tagen

Bei Bearb. der Meldung: Frist zur Rückmeldung an Hinweisgeber von 3 Monaten und 7 Tagen nach Erhalt mit den auf Basis der Meldung getroffenen Maßnahmen

Bei eing. Meldungen: Keine Pflicht zur Anonymität von Hinweisgebern, allerdings gilt immer das Prinzip der Datensparsamkeit sowie Zeugenschutz